

## Anlage Erläuterungen zur Berufsqualifikation

Nachweis der Erfüllung der Kriterien der Vollmitgliedschaft beim Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen und von Vorkenntnissen im Fach Psychologie für die Tätigkeit im Berufsfeld „Palliativpsychologie“

Bei Psychologinnen und Psychologen, die die Kriterien für die Vollmitgliedschaft im BDP erfüllen, sind die für das Zertifikat erforderlichen Nachweise zur Berufsqualifikation als Psychologin / Psychologe für die Tätigkeit in der Palliativpsychologie (Gütezeichen Palliativpsychologin / Palliativpsychologe des BDP) erbracht.

Hinzu tritt die Bestätigung von Grundkompetenzen in Klinischer Psychologie und Gesundheitspsychologie aus Studium oder Fortbildung im Umfang von insgesamt 20 Kreditpunkten (200 UE) die zur Tätigkeit im Palliativsetting notwendig sind.

### Zu II Nachweis der Berufsqualifikation als Psychologin / Psychologe

#### Für BDP-Mitglieder

Psychologinnen / Psychologen weisen Ihre Vollmitgliedschaft im BDP anhand einer Kopie des Mitgliedsausweises oder der Beitragsrechnung nach. Alternativ kann auch eine schriftliche Erklärung mit Unterschrift in Papierform zur Entbindung des Mitgliederservice des BDP von der Schweigepflicht gegenüber der DPA im Hinblick auf die Auskunft über den Status der Mitgliedschaft dem Antrag beigelegt werden.

#### Für Nichtmitglieder

##### **a) Mit einem an einer deutschen Hochschule erworbenen Abschluss als Diplom-Psychologin / Diplom-Psychologe**

Für den Diplomstudiengang Psychologie hatten verbindliche Rahmenprüfungsordnungen gewährleistet, dass bei aller standortspezifischen Variation die universitäre Ausbildung in Psychologie über die Institute hinweg in den wesentlichen Elementen vergleichbar war. Durch die Vorlage des Diploms (Zeugnis oder Urkunde) oder eines Nachweises der Berechtigung zur Vollmitgliedschaft im BDP kann die erforderliche Berufskompetenz als Psychologin / Psychologe erbracht werden.

## Mit einem anderen Abschluss in Psychologie

Für die Prüfung Ihres Abschlusses hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien der Vollmitgliedschaft im BDP gibt es mehrere Möglichkeiten:

- Bachelor und Master in Psychologie an einer deutschen Universität. Der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) veröffentlicht regelmäßig aktuelle Listen von anerkannten und nicht anerkannten Studiengängen in Deutschland unter <http://www.bdp-verband.de/beruf/ba-ma/index.html>, anhand derer Sie eine eigene Einschätzung vornehmen können. Sofern sowohl der von Ihnen absolvierte Bachelor- als auch Ihr Masterstudiengang als „anerkannt“ eingestuft sind, können Sie Ihr Bachelor- und Masterzeugnis problemlos als Grundlage für die Zertifizierung einreichen.
  - An öffentlichen Universitäten in Österreich und der Schweiz erworbene Abschlüsse als Lic. phil; Mag. rer. nat. und Mag. phil. werden auch als Grundlage für die Zertifizierung anerkannt.
1. Sollte Ihr Studienabschluss keines der genannten Kriterien erfüllen, ist eine Einzelfallprüfung Ihres Studienabschlusses erforderlich, die mit zusätzlichen Bearbeitungsgebühren verbunden ist. Dafür gibt es die Möglichkeit beim BDP eine Bewertung Ihrer gesamten Kompetenz zu beantragen. Eine weitere Möglichkeit zum Nachweis der Anerkennungsfähigkeit Ihres Abschlusses für die Zertifizierung ist die Beantragung des Europäischen Zertifikats in Psychologie (EuroPsy).

Wir empfehlen Ihnen, die ggf. notwendige Einzelfallprüfung eines Studienabschlusses vor der Beantragung der Palliativpsychologin / des Palliativpsychologe durchführen zu lassen, da nur im Fall einer Bestätigung der Berufsqualifikation eine Zertifizierung erfolgen kann und vertragsgemäß ist.

## **b) Mit einem Zertifikat des BDP**

Die Berufskompetenz wurde im Rahmen eines Zertifikats/Mitgliedsantrags bereits geprüft, nachgewiesen durch:

- Zertifikat des BDP / Föderation wie z.B. Fachpsychologin / Fachpsychologe für Rechtspsychologie, Verkehrspsychologie, Gesundheitspsychologie, Klinische Psychologie, Zertifikate Notfallpsychologie, Rehabilitationspsychologie und, Lerntherapie, Coaching, Supervision, Mediation und Gutachterinnen / Gutachter nach dem Waffengesetz oder
- Europäisches Zertifikat in Psychologie (EuroPsy). Eine weitere Möglichkeit zum Nachweis der Anerkennungsfähigkeit Ihres Abschlusses für die Zertifizierung ist die Beantragung des Europäischen Zertifikats in Psychologie (EuroPsy), mit dem Sie eine Ausbildung in Psychologie auf der Basis europaweit vergleichbarer Standards (Studieninhalte und darauf aufbauende Praxiserfahrung), unabhängig von Hochschulort, Studienangeboten oder Art des Abschlusses nachweisen können. Weitere Informationen dazu finden Sie unter [www.europsy.de](http://www.europsy.de).
- Mitgliedsausweis oder
- Bestätigung des BDP oder
- Positive Einzelfallprüfung der Anerkennungsfähigkeit Ihres psychologischen Abschlusses durch den BDP im Kontext einer ausführlichen schriftlichen Bewertung Ihrer gesamten Kompetenz durch den BDP. In dieser Bewertung wird eine Aussage zur Gleichwertigkeit mit deutschen Abschlüssen und zum Führen der Berufsbezeichnung Psychologin / Psychologe (=Äquivalent zur Prüfung auf Vollmitgliedschaft) vorgenommen, Anfragen dazu bitte an das Referat Fach- und Berufspolitik in der Bundesgeschäftsstelle des BDP (Kontakt: [f.lang@bdp-verband.de](mailto:f.lang@bdp-verband.de))